

Bischöfliche Anordnungen für die Feier der Eucharistie, von Wort-Gottes-Feiern und anderen Gottesdiensten während der Corona-Pandemie

Konsolidierte Fassung der geltenden Regelungen (Stand: 12. Januar 2022; Änderungen im Vergleich zur Fassung vom 13. Dezember 2021 sind gelb markiert.) Der Pandemiestufenplan für Gottesdienste ist diesem Dokument als verbindliche Anlage (siehe unten) beigefügt.

Die im Folgenden genannten Regelungen sind bei der Vorbereitung und Feier von Gottesdiensten unbedingt zu beachten. **Bei allen Regelungen sind außerdem geltende ortspolizeiliche Vorgaben zu berücksichtigen.**

A) Allgemeine Regeln zur Feier von Eucharistiefeiern und anderen Gottesdiensten

1. In Kirchen und Kapellen können öffentliche Eucharistiefeiern und andere Gottesdienste an Sonn- und Werktagen grundsätzlich gefeiert werden.
2. Zwischen den Mitfeiernden muss **mindestens 1,5 Meter Abstand** nach allen Seiten gewährleistet sein. Personen, die in einem Haushalt leben sowie Personen, die in gerader Linie verwandt oder Geschwister und deren Nachkommen sind werden nicht getrennt. Die einzelnen Sitzplätze müssen gekennzeichnet werden. Alle Mitfeiernden müssen einen Sitzplatz haben. Eine zusätzliche Bestuhlung darf vorgenommen werden, sofern Fluchtwege dadurch nicht behindert und die Abstände weiterhin eingehalten werden.
3. Beim Betreten und beim Verlassen der Kirche ist ein **Abstand von 1,5 Meter** einzuhalten. Menschenansammlungen an den Ein- und Ausgängen sind zu vermeiden.
4. An den Eingängen muss es eine Möglichkeit zur **Handdesinfektion** geben.
5. Kontaktflächen und Gegenstände, insbesondere Türklinken und Handläufe, die von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmäßig zu reinigen. Es ist für eine **regelmäßige und gute Belüftung** zu sorgen
6. Für das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** für alle Gottesdienstbesucher ab 6 Jahren gelten folgende Regelungen:
 - In der Warn- und den Alarmstufen des Landes Baden-Württemberg müssen Personen ab 18 Jahren eine Mund-Nasen-Bedeckung nach FFP2 oder einem vergleichbaren Standard tragen. Für Personen ab 6 bis einschließlich 17 Jahre genügt wie bisher der medizinische Mund-Nasen-Schutz.*
 - In geschlossenen Räumen besteht die Maskenpflicht durchgehend. Dies gilt für den gesamten Verlauf des Gottesdienstes.

Im Freien kann die Maske nach Einnahme des Sitzplatzes abgenommen werden. Sobald der Sitzplatz verlassen wird (auch zum Kommuniongang), ist sie wieder anzulegen. Eine FFP2-Maskenpflicht für die Wege besteht nicht.

* Als „medizinischer Mund-Nasen-Schutz“ gelten sogenannte OP-Masken (Einwegmasken, Anforderung DIN EN 14683:2019-10), FFP2-Atemschutzmasken (DIN EN 149:2001) oder auch die Atemschutzmasken des chinesischen Standards KN95, des nordamerikanischen Standards N95 oder eines vergleichbaren Standards.

Der Zelebrant bzw. der Vorsteher oder die Vorsteherin des Gottesdienstes trägt die Maske nur zum Einzug/Auszug, zur Kommunionsspendung und immer dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann. Lektorinnen und Lektoren sowie Kantorinnen und Kantoren müssen während des Sprechens/Singens keinen Mund-Nase-Schutz tragen.

7. Der Gemeindegesang ist möglich; in den Alarmstufen ist er jedoch nur noch in folgendem Umfang möglich:

- Akklamationen (z. B. Einleitung von Präfation oder Segen)
- Kehrverse (z. B. im Antwortpsalm)
- Hallelujaruf
- Kurze Liedformen wie Gloria, Sanctus oder Agnus Dei
- zusätzlich maximal zwei Gemeindelieder mit wenigen Strophen

Bei Gottesdiensten im Freien ist Gemeindegesang weiterhin uneingeschränkt möglich.

8. In den Alarmstufen gilt für Gottesdienste in geschlossenen Räumen eine verpflichtende Höchstdauer von 60 Minuten.
9. Bei der Feier von Gottesdienste muss sich **mindestens ein/e Ordner/in** bereit erklären, den Einlass, die Teilnehmererfassung und die Einhaltung der Regeln in den Kirchen zu kontrollieren. Sie sollen möglichst keiner Risikogruppe angehören und müssen vorab in ihre Aufgaben eingewiesen werden. Die Ordner/innen müssen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
10. Für jeden Gottesdienstort ist ein **schriftliches Infektionsschutzkonzept** notwendig, das **eine Person benennen muss, die für die Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben verantwortlich** ist. Dieses ist den örtlichen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen.
11. Eine **Teilnehmererfassung** ist für alle Gottesdienste verpflichtend.
12. **Prozessionen** sind erlaubt. Sie erfordern eine sorgfältige und zurückhaltende Planung, da die Zugänge und der Verlauf, insbesondere der Mindestabstand, nur schwer kontrollierbar sind. Es gelten die Maßgaben für Gottesdienste im Freien.
13. **Kindergottesdienste** können stattfinden. Es muss ein eigenes Infektionsschutzkonzept erstellt werden.
14. Die **Weihwasserbecken** bleiben weiterhin leer. Für den häuslichen Gebrauch kann Weihwasser zum Mitnehmen in kleinen Fläschchen bereit gestellt werden. Werden Weihwasserspender an den Kircheneingängen verwendet, müssen sie kontaktlos betrieben werden können, ästhetisch ansprechend und nicht mit Desinfektionsmittelspendern zu verwechseln sein.
15. Das Mitbringen eigener Gotteslobbücher ist bevorzugt zu empfehlen. Gotteslob- und andere Gesangbücher der Gemeinde können ausgelegt werden, wobei diese am Ende des Gottesdienstes am Platz verbleiben und durch dafür bestimmte Personen zentral eingesammelt werden sollen. Dabei kann es sinnvoll sein, Einweghandschuhe zu tragen. Die verwendeten Gesangbücher müssen vor Wiederverwendung für einige Tage separat gehalten werden.

16. Personen mit entsprechender Symptomlage werden dringend gebeten, nicht am Gottesdienst teilzunehmen.
17. Die **Sonntagspflicht** bleibt ausgesetzt.
18. Bei Schülergottesdiensten, die in der Verantwortung der Kirchengemeinden stattfinden, ist es möglich, dass die Schüler/innen in gleicher Weise ohne Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Meter zusammensitzen können, wie sie es auch im regulären Unterrichtsgeschehen tun. In aller Regel wird dies im Klassenverband sein. Eine Vorabsprache hierüber mit der Schulleitung ist unerlässlich. Das Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes ist jedoch in jedem Falle notwendig.

B) Regelungen zur Eucharistiefeier

1. **Konzelebration** kann nur unter strenger Beachtung der Abstandsregeln geschehen. Konzelebranten und Diakone nehmen keine Kelchkommunion.
2. Es wirken in den liturgischen Diensten nur so viele **Personen** mit, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter in allen Situationen (auch z.B. in der Ministrantensakristei) vor und während des Gottesdienstes gewährleistet ist.
3. Die Körbe für die **Kollekte** werden am Ausgang aufgestellt.
4. Die **Mesner reinigen alle liturgischen Geräte besonders sorgfältig**. Dabei dürfen keine Desinfektions- oder Reinigungsmittel verwendet werden, die die **liturgischen Geräte beschädigen** könnten.
Die Befüllung der Hostienschalen geschieht, ohne dass die Hostien mit der Hand berührt werden.
5. In der Sakristei steht genügend **Mittel zur Handdesinfektion** zur Verfügung.
6. Die Hostienschale(n) bleiben ständig (auch während des gesamten Hochgebets) mit einer Palla bedeckt. Die Hostie, die der Priester zum Agnus Dei bricht, wird auf einer gesonderten Patene gehalten und allein von ihm konsumiert.
7. Auf den **Friedensgruß** durch Reichung der Hände wird weiterhin verzichtet.

C) Regelungen zur Austeilung und zum Empfang der Heiligen Kommunion in Eucharistiefeiern und Wort-Gottes-Feiern

1. Der Priester und ggf. der Diakon sowie die Kommunionhelfer/innen desinfizieren **vor der Gabenbereitung bzw. vor der Kommunionausteilung mit Handdesinfektionsmittel** die Hände.
2. Die Kommunionsspendung erfolgt unter Einhaltung des erforderlichen **Abstands von 1,5 Meter** zwischen den einzelnen Kommunionempfängern beim Gang zur Kommunionsspendung.
3. **Kelchkommunion** findet nicht statt.
4. Die Kommunionsspender tragen während der Kommunionausteilung einen **Mund-Nase-Schutz** und hält den gebotenen Abstand ein.

5. Die **Spendung der Heiligen Kommunion** ist in der gewohnten Weise mit der Hand möglich, wenn der Kommunionsspender / die Kommunionsspenderin sich unmittelbar vor der Kommunionsspendung die Hände desinfiziert und bei der Spendung der Kommunion darauf achtet, die Hände des Empfängers nicht zu berühren. Der Einsatz von Einweghandschuhen ist nicht sinnvoll, da sie nur den Spender schützen, nicht aber den Empfänger. In vielen Gemeinden hat sich die Kommunionsspendung mit der Kommunionzange etabliert. Diese Form kann beibehalten werden.
6. **Mundkommunion** ist während der Kommunionsspendung in der Eucharistiefeier oder Wort-Gottes-Feier weiterhin nicht möglich. Besteht bei Gläubigen das dringende Bedürfnis zum Empfang der Mundkommunion, kann die entsprechende Spendung im Anschluss an den Gottesdienst erfolgen. Wenn diese Möglichkeit eröffnet wird, so ist sie vorher in geeigneter Weise bekannt zu machen. Der Kommunionsspender / die Kommunionsspenderin muss sich nach jedem Spendevorgang die Hände desinfizieren.
7. **Kinder**, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

D) Regelungen für die Feier der Sakramente und anderer besondere Gottesdienste

1. **Tauffeiern** können wieder mit mehreren Familien zusammen gefeiert werden. Das Kreuzzeichen zu Beginn der Feier können Eltern und ggf. andere Familienmitglieder dem Täufling auf die Stirn zeichnen. Der Taufspender macht es in entsprechendem Abstand als Segenszeichen. Beim Übergießen mit Wasser (nur mit einem Kännchen oder einem anderen geeigneten Gefäß) und der Salbung mit Chrisamöl trägt der Taufspender einen Mund-Nase-Schutz. Unmittelbar vor und nach der Salbung mit Chrisamöl desinfiziert sich der Taufspender die Hände. Die Salbung mit Katechumenenöl und der Effata-Ritus entfallen. Das Taufwasser ist grundsätzlich für jeden Taufgottesdienst zu erneuern.
2. Das **Sakrament der Versöhnung (Beichte)** kann unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften gespendet werden. Die Beichte im Beichtstuhl ist weiterhin ausgeschlossen. Es sollen gut belüftete Räume gewählt werden, in denen der Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden kann. Ansammlungen vor diesen Beichtzimmern sollen durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Die Beichte am Telefon ist nicht möglich.
3. **Krankensalbungen und Krankenkommunionen** sind möglich. Eine Ansteckungsgefahr muss dabei möglichst ausgeschlossen werden. Die geltenden Hygienevorschriften sowie die besonderen Vorgaben z.B. von Kliniken oder Pflegeeinrichtungen müssen eingehalten werden. Krankensalbungsgottesdienste mit mehreren Personen sind nicht möglich.
4. Bei der Feier von **Trauungen** gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für andere Gottesdienste. Das Brautpaar trägt die Maske nur, wenn der Abstand von 1,5m zwischen Trauassistenz und Brautpaar unterschritten wird. **Trauungen im Freien** sind während der Pandemie in Ausnahmefällen unter bestimm-

ten Voraussetzungen möglich. Eine entsprechende Genehmigung ist durch den zuständigen Pfarrer **beim Offizialat** zu beantragen. Es empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Offizialat.

5. **Beisetzungen** können nach den geltenden Vorgaben gefeiert werden. Es ist das jeweilige Hygienekonzept des Friedhofs zu beachten, welches vom Träger zu erstellen ist.
6. **Trauer Gottesdienste/Requien** können in gleichem Rahmen gefeiert werden wie andere Gottesdienste.

Die jeweils aktuellen Regelungen für den Einsatz und das Probengeschehen von Chorgruppen sowie ein dazugehöriges Hygienekonzept sind abrufbar unter: www.amt-fuer-kirchenmusik.de

ANLAGE**Pandemiestufenplan: Regelungen für die Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Es gelten weiterhin alle Regelungen der aktuellen konsolidierten Fassung der geltenden Maßgaben für die Feier von Gottesdiensten. Die aktuelle Fassung finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.drs.de/dossiers/corona>

Stand: 12.01.2022

	Basisstufe¹ <i>unter 250 mit Coronapatienten belegten Intensivbetten oder Hospitalisierungsrate < 1,5</i>	Warnstufe¹ <i>250 mit Coronapatienten belegten Intensivbetten oder Hospitalisierungsrate ≥ 1,5</i>	Alarmstufe + Alarmstufe II¹ <i>Alarmstufe: 390 mit Coronapatienten Intensivbetten belegt oder Hospitalisierungsrate ≥ 3 Alarmstufe II: 450 mit Coronapatienten Intensivbetten belegt oder Hospitalisierungsrate ≥ 6</i>
GRUNDSATZ			
Vorgaben	Gottesdienst ohne 2G-/3G-Nachweis <ul style="list-style-type: none"> • Mindestabstand 1,5m zwischen Familienverbänden/Haushalten • Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutz⁶ während des gesamten Gottesdienstes in geschlossenen Räumen. • Bei Gottesdiensten im Freien kann der Mund-Nasen-Schutz am Platz abgenommen werden. • Erfassung der Teilnehmenden muss erfolgen • Hygienekonzept muss vorliegen • Verpflichtende Höchstdauer von 60 Minuten in geschlossenen Räumen • Gemeindegesang möglich; in den Alarmstufen in sehr reduzierter Form (vgl. „Konsolidierte Fassung der geltenden Maßgaben“ unter www.drs.de/corona) 		
SONDERSITUATIONEN (vgl. 58. Mitteilung ²)			
<u>Hinweis:</u> Die Zugangskontrolle 2G-/3G-Regelung erfolgt über das Brautpaar/die Tauffamilie/den Veranstalter. ³	Gottesdienst nach der 3G-Regelung ⁴ möglich. Dann: <u>Entweder</u> Einhaltung des Mindestabstand von 1,5m und Verzicht auf Mund-Nasen-Schutz <u>oder</u> Einhaltung Mund-Nasen-Schutz und mögliche Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5m.	Gottesdienst nach der 3G-Regelung ⁴ möglich. Dann: <u>Entweder</u> Einhaltung des Mindestabstand von 1,5m und Verzicht auf Mund-Nasen-Schutz <u>oder</u> Einhaltung Mund-Nasen-Schutz und mögliche Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5m	3G/2G/2G+ - Gottesdienste mit zusätzlichen Lockerungen nicht möglich. Es gelten alle Vorgaben aus den obigen Spalten „Grundsatz“.

MÖGLICHKEIT FÜR ADVENTS- UND WEIHNACHTSZEIT		
Für Gottesdienste mit vielen Mitfeiernden in der Zeit vom 27.11.2021 bis 02.02.2022. ³	Gottesdienst nach 2G-/3G-Regelung⁴ möglich . Dann Möglichkeit zur Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5m unter Einhaltung des Mund-Nasen-Schutzes.	3G/2G/2G+ - Gottesdienste mit zusätzlichen Lockerungen nicht möglich. Es gelten alle Vorgaben aus den obigen Spalten „Grundsatz“.
Zwingende Voraussetzungen:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eine ausreichende Anzahl an Ordnern muss sich vor der Entscheidung für diese Möglichkeit bereiterklären, die aufwendigen Zugangskontrollen zu übernehmen! 2. Es bedarf eines KGR-Beschluss über die Anwendung dieser Möglichkeiten. 3. Es muss gewährleistet sein, dass niemand vom Besuch der Eucharistie und anderer Gottesdienste ausgeschlossen ist. Das heißt, es müssen am gleichen Tag mehrere Gottesdienste stattfinden, von denen mindestens einer ohne 2G-/3G-Regel als Zugangsvoraussetzung gehalten wird. 	
Zusätzliche Vorgaben bei Gottesdiensten im Freien	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Maskenpflicht • Kein verpflichtender Mindestabstand, aber Empfehlung, dennoch Abstände einzuhalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Maskenpflicht am Platz • Verpflichtender Mindestabstand zwischen den Haushalten

¹ gemäß §1 CoronaVO BW <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/> i.V.m. <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/> Bitte beachten Sie: Laut CoronaVO BW vom 11. Januar 2022 gilt die Alarmstufe II in jedem Falle bis zum 01. Februar 2022.

² Trauungen, Einzeltaufen, Gottesdienste mit einer geschlossenen Gruppe, Schüler- und Schulgottesdienste und Sonderregelung für kleine Kirchenräume.

³ Es besteht beim 2G-Optionsmodell kein Zutrittsverbot für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre. Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, müssen einen negativen Antigentest vorlegen. Ebenso ausgenommen vom Zutrittsverbot sind Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und Personen, für die es keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt. Dazu zählen auch noch Schwangere und Stillende, da es hier erst seit dem 10. September 2021 eine allgemeine Impfpflicht der STIKO gibt. Diese Personen müssen einen negativen Antigentest vorlegen.

⁴ Für die Mitwirkung und den Zugang zu diesen Gottesdiensten muss ein tagesaktueller negativer Antigen-Schnelltest gemäß § 5, Abs. 4 CoronaVO BW oder ein gültiger, vollständiger Impf- bzw. Genesenennachweis vorgelegt und überprüft werden.

⁵ Für die Mitwirkung und den Zugang zu diesen Gottesdiensten muss ein gültiger, vollständiger Impf- bzw. Genesenennachweis vorgelegt und überprüft werden.

⁶ Wird in dieser Ordnung von einem „Mund-Nasen-Schutz“ bzw. „Maske“ gesprochen, so gilt stets: Ab dem 6. Lebensjahr muss ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Als „medizinischer Mund-Nasen-Schutz“ gelten sogenannte OP-Masken (Einwegmasken, Anforderung DIN EN 14683:2019-10), FFP2-Atemschutzmasken (DIN EN 149:2001) oder auch die Atemschutzmasken des chinesischen Standards KN95, des nordamerikanischen Standards N95 oder eines vergleichbaren Standards. **Ab einem Alter von 18 Jahren muss in der Warn- sowie in den Alarmstufen des Landes Baden-Württemberg in geschlossenen Räumen eine Maske nach FFP2- oder gleichwertiger Norm getragen werden.**